Außervertragliches Schuldrecht: Deliktstatbestände

Prof. Dr. Tobias Fröschle





Tatbestandsmerkmale des § 823 Abs. 1 BGB

- (1) Tathandlung
- (2) Verletzung eines absoluten Rechts
- (3) Kausalzusammenhang zwischen 1 und 2 (haftungsbegründende Kausalität)
- (4) Widerrechtlichkeit (bezogen auf 1 bis 3)
- (5) Verschulden (bezogen auf 1 bis 4)
- (6) Schaden
- (7) Kausalzusammenhang zwischen 2 und 6 (haftungsausfüllende Kausalität)





Tatbestandsmerkmale des § 823 Abs. 2 BGB

- (1) Schutzgesetz
- (2) Verstoß gegen das Schutzgesetz (= Erfüllung des vollen objektiven und ggf. auch subjektiven Tatbestands)
- (3) Verschulden (falls nicht schon für [2] erforderlich)
- (4) Schaden
- (5) Kausalität von (2) für (4)





Tatbestandsmerkmale des § 826 BGB:

- (1) Tathandlung
- (2) Schaden
- (3) Kausalität von (1) für (2)
- (4) Vorsatz in Bezug auf (1) bis (3)
- (5) Sittenverstoß





Tatbestandsmerkmale des § 825 BGB:

- (1) Qualifizierte Tathandlung: Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses
- (2) Taterfolg: Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen
- (3) Kausalität von 1 für 2 (haftungsbegründende Kausalität)
- (4) Vorsatz in Bezug auf 1 bis 3
- (5) Schaden
- (6) Kausalität von 2 für 5 (haftungsausfüllende Kausalität)





Tatbestandsmerkmale des § 824 Abs. 1 BGB:

- (1) Behauptung einer Tatsache oder Weiterverbreitung einer Tatsachenbehauptung
- (2) Vorsatz in Bezug auf 1
- (3) Nichtzutreffen der Behauptung
- (4) Verschulden in Bezug auf 3
- (5) Schaden
- (6) Kausalität von 1 für 5





Tatbestandsmerkmale des § 839 BGB:

- (1) Verletzung einer Amtspflicht
- (2) durch einen Beamten
- (3) Verschulden in Bezug auf (1) und (2)
- (4) Schaden
- (5) Kausalität zwischen (1) und (4)
- (6) Pflichtwidrigkeitszusammenhang (Geschädigter ist Adressat der verletzten Amtspflicht)





Tatbestandsmerkmale des § 839a BGB:

- (1) Tathandlung: Erstellung eines unrichtigen Gutachtens
- (2) Im Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft
- (3) Grobes Verschulden in Bezug auf 1
- (4) Schaden bei einem der Verfahrensbeteiligten
- (5) Kausalität von 1 für 4





Tatbestandsmerkmale des § 831 BGB:

- (1) Haftungsgrundlage: Verantwortung für einen anderen aufgrund dessen Weisungsgebundenheit (Verrichtungsgehilfe)
- (2) Haftungsanlaß: objektive Verwirklichung eines Deliktstatbestandes durch den Verrichtungsgehilfen bei der Verrichtung
- (3) Haftungsgrund (wird vermutet):
 - a) Tathandlung: objektiv unsorgfältige Auswahl,
 Anleitung oder Überwachung des
 Verrichtungsgehilfen
 - b) Kausalität von 3a für 2
 - c) Verschulden in Bezug auf 3a





Tatbestandsmerkmale des § 832 BGB:

- (1) Haftungsgrundlage: Gesetzliche (Abs. 1) oder vertragliche (Abs. 2) Aufsichtspflicht
- (2) Haftungsanlaß: Objektive Verwirklichung eines Deliktstatbestandes durch den zu Beaufsichtigenden
- (3) Haftungsgrund (wird vermutet):
 - a) Verletzung der Aufsichtspflicht
 - b) Kausalität von 3a für 2
 - c) Verschulden in Bezug auf 3a





Tatbestandsmerkmale des § 833 S. 1 BGB:

- (1) Haftungsgrundlage: Halten eines Tieres
- (2) Haftungsanlaß und Haftungsgrund: Arttypisches Verhalten des Tieres
- (3) Qualifizierte Rechtsverletzung: Tod, Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung oder Sachbeschädigung
- (4) Kausalität von 2 für 3 (haftungsbegründende Kausalität)
- (5) Schaden
- (6) Kausalität von 3 für 5 (haftungsausfüllende Kausalität





Geschäftsführung ohne Auftrag





Tatbestandsmerkmale des § 677

- (1) Geschäftsbesorgung = jede außenwirksame Tätigkeit
- (2) Fremdheit des Geschäfts = objektiv *oder* subjektiv
- (3) ohne Auftrag = ohne durch ein zum Geschäftsherrn bestehendes Rechtsverhältnis dazu berechtigt oder verpflichtet zu sein





Echte und unechte GoA

Geschäft ist objektiv fremd

- Fremdes Geschäft auch gewollt: echte GoA
- Eigenes Geschäft gewollt: unechte GoA, nämlich
 - § 687 Abs. 1 (vermeintliche Eigengeschäftsführung) oder
 - § 687 Abs. 2 (angemaßte Eigengeschäftsführung)

Geschäft ist objektiv neutral

- Fremdes Geschäft gewollt: echte GoA
- Eigenes Geschäft gewollt: mangels Fremdheit gar keine GoA





Ungerechtfertigte Bereicherung





Leistungskondiktionen

- 1. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB = condictio indebiti
- 2. § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB = condictio ob causam finitam
- 3. § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB = condictio ob rem
- 4. § 813 Abs. 1 S. 1 BGB (Leistung trotz peremptorischer Einrde)
- 5. § 817 S. 1 Alt. 1 BGB = condictio ob iniustam causam
- 6. § 817 S. 1 Alt. 2 BGB = condictio ob turpem causam





Tatbestandsmerkmale der condictio indebiti

- etwas erlangt
- 2. durch Leistung solvendi causa
- ohne Rechtsgrund = hier: kein Eintritt der vorgestellten Erfüllungswirkung
- 4. kein Kondiktionsausschluß durch:
 - a) § 814 Alt. 1 (Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund)
 - b) § 814 Alt. 2 (beabsichtigte Pflicht- oder Anstandsschenkung)
 - c) § 817 S. 2 (Leistung verstößt gegen Gesetz oder gute Sitten)





Tatbestandsmerkmale der condictio ob causam finitam

- 1. etwas erlangt
- 2. durch Leistung solvendi causa
- 3. mit Rechtsgrund
- 4. späterer Wegfall des Rechtsgrundes ex nunc





Tatbestandsmerkmale der condictio ob rem

- 1. etwas erlangt
- durch Leistung
- 3. Verfehlung des Leistungszwecks aus einem anderen Grund als weil kein Rechtsgrund für die Leistung bestand
- 4. kein Kondiktionsausschluss durch:
 - a) § 815 (Kenntnis von der Unerreichbarkeit des Leistungszweckes)
 - b) § 241a (Leistung eines Unternehmers zwecks Vertragsanbahnung mit Verbraucher)





Tatbestandsmerkmale des § 817 S. 1 BGB (condictio ob turpem vel iniustam causam)

- 1. etwas erlangt
- 2. durch Leistung
- Empfang der Leistung widerspricht Gesetz oder guten Sitten
- 4. kein Ausschluss durch
 - a) § 817 S. 2 (weil Leistung ebenfalls gegen Gesetz oder gute Sitten verstieß)
 - b) kein Ausschluss aufgrund der Verbotszwecke der Norm oder des Sittengesetzes, gegen das verstoßen wurde





Tatbestandsmerkmale des § 816 Abs. 1 S. 1

- Verfügung eines Nichtberechtigten
- 2. Wirksamkeit dieser Verfügung dem Berechtigten gegenüber
- 3. Veräußerer hat durch die Verfügung etwas erlangt
- => Anspruch gegen Veräußerer





Tatbestandsmerkmale des § 816 Abs. 1 S. 2 BGB

- Verfügung eines Nichtberechtigten
- Wirksamkeit der Verfügung dem Berechtigten gegenüber
- 3. Veräußerer hat durch die Verfügung nichts erlangt
- ⇒ Anspruch gegen Erwerber





Tatbestandsmerkmale des § 816 Abs. 2

- (1) Leistung an einen anderen als den Gläubiger einer Forderung
- (2) Erlöschen der Forderung durch die Leistung
- (3) Keine Ermächtigung des Leistungsempfängers zum Empfang
- => Herausgabeanspruch des Gläubigers gegen den Leistungsempfänger





Tatbestandsmerkmale der allg. Nichtleistungskondiktion

- 1. etwas erlangt
- auf andere Weise als durch Leistung
- 3. auf Kosten des Gläubigers
- 4. ohne Rechtsgrund
- 5. Vorrang von § 816 beachten!





Fallgruppen der allgemeinen Nichtleistungskondiktion

- 1. Eingriffskondiktion
- 2. Verwendungskondiktion (Vorrang von §§ 994 ff. beachten)
- 3. Rückgriffskondiktion (Verhältnis zu §§ 677 ff. klären)



